

III.

Meldewesen, Personenstand

10.

Für Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und für Angehörige gelten die deutschen Bestimmungen über die Meldepflicht in Beherbergungsstätten. Im Übrigen sind sie von den Vorschriften des deutschen Melderechts befreit.

Die Behörden einer Truppe führen Verzeichnisse über alle Mitglieder des zivilen Gefolges und über alle Angehörigen. Sie erteilen den deutschen Behörden auf begründetes Ersuchen Auskünfte über die Mitglieder des zivilen Gefolges und über die Angehörigen. Auskunftersuchen können an folgende Dienststellen der Entsendestaaten gerichtet werden:

a) für amerikanische Truppen:

USAREUR – Verbindungsoffizier bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Bad Godesberg

b) für französische Truppen:

Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland

- Verbindungsstab bei der Bundesregierung -

Bad Godesberg

Französische Botschaft

c) für britische und kanadische Truppen:

Gemeinsamer Verbindungsstab des britischen Hauptquartiers

Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße

Villa Spiritus

d) für belgische Truppen:

Belgischer Verbindungsstab in der Bundesrepublik Deutschland

Bad Godesberg

Rheinallee 51 a

e) für niederländische Truppen:

Militärattaché bei der Königlich Niederländischen Botschaft

Bonn

Koblenzer Straße 96

Geburten von Kindern von Mitgliedern einer Truppe, eines zivilen Gefolges und von Angehörigen und Sterbefälle solcher Mitglieder und Angehöriger brauchen dem Standesbeamten nur angezeigt zu werden, wenn das Kind oder der Verstorbene Deutscher ist. Wird eine Geburt oder ein Sterbefall dieser Art dem Standesbeamten angezeigt, so sind sie nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen zu beurkunden, auch wenn das Kind oder der Verstorbene kein Deutscher ist.